

Österreichischer  
Bundestheaterverband

Goethegasse 1  
A-1010 Wien  
Tel. ~~53240~~\* 514 44

DVR: 0063045

GZ. 2056/87

Sachbearbeiter:

Hr. Mag. Stoss

Klappe: 2716

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDEGESETZENTWURF	
Zl.	75 - GE 987
Datum:	25. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Milch</i>

*A. Ortner*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung  
bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundes-  
dienst  
(Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG);

Der Österreichische Bundestheaterverband beehrt sich, zu obbe-  
zeichnetem Gesetzesentwurf 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
nahme zu übermitteln.

Wien, am *24* November 1987

*[Handwritten Signature]*  
Generalsekretariat der  
Österreichischen Bundestheater

# Österreichischer Bundestheaterverband

Goethegasse 1  
A-1010 Wien  
Tel. ~~53240~~\* 514 44

DVR: 0063045

GZ. 2056/87

Sachbearbeiter:

Hr. Mag. Stoss

Klappe: 2716

An das  
Bundeskanzleramt

1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung  
bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundes-  
dienst  
(Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG);

Der Österreichische Bundestheaterverband nimmt zum obigen Ge-  
setzesentwurf wie folgt Stellung:

§ 2 Z 11 lit. a des Entwurfes zählt den Österreichischen Bundes-  
theaterverband unter jenen Dienststellen auf, bei denen vor der  
Betrachtung einer Person mit deren Leitung die betreffende Funk-  
tion auszuschreiben ist.

Hiezu ist zunächst festzuhalten, daß sich die aus dem vorge-  
sehenen Gesetzeswortlaut ergebende Rechtslage nicht mit den Aus-  
führungen in den Erläuterungen, nach denen die Ausschreibung der  
Leitung eines Bundestheaters nicht vom vorliegenden Entwurf er-  
faßt werden soll, deckt.

Nach dem Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom  
10. Mai 1971, GZ 984-Präs/71, über die Umwandlung der Bundes-  
theaterverwaltung in den Österreichischen Bundestheaterverband  
obliegt die Leitung des Österreichischen Bundestheaterverbandes  
den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper,  
dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem General-  
sekretär.

./2

- 2 -

Der Österreichische Bundestheaterverband schließt sich den in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen an, daß die vorgesehene Ausschreibung ausschließlich die Funktion des Generalsekretärs betreffen, nicht aber für die Direktoren von Burgtheater, Staatsoper und Volksoper gelten sollte. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß eine Normierung in der vorliegenden Fassung aufgrund der obigen organisationsrechtlichen Vorschriften eine Ausschreibung auch für Direktorenfunktionen erforderlich machen würde.

Weiters spricht der Entwurf in § 2 nunmehr ausdrücklich von nachgeordneten Dienststellen bzw. nachgeordneten Dienststellenanteilen und zählt darunter auch den Österreichischen Bundestheaterverband auf.

Hiezu ist festzustellen, daß sich der Bundestheaterverband aus vier Betrieben (Burgtheater, Staatsoper, Volksoper und Zentrale Werkstätten) und dem Generalsekretariat zusammensetzt. Das Generalsekretariat ist einerseits in die Verbandskonstruktion eingebunden, andererseits, insbesondere aus aufbauorganisatorischer Sicht, ein Bestandteil des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport. Es wurde gemäß § 7 Abs. 5 des Bundesministerriengesetzes als besondere organisatorische Einheit der Zentralstelle geschaffen. Hievon geht auch ein Gutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 8. Juli 1982, GZ. 600 371/1-V/6/81, über die Stellung des Bundestheaterverbandes aus, wo ausdrücklich angeführt wird, daß die ho. Dienststelle "einen Teil des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bildet. Dabei handelt es sich jedoch um eine besondere organisatorische Einrichtung gemäß § 7 Abs. 5 des Bundesministerriengesetzes 1973".

Eine auf dieser Rechtsgrundlage geschaffene Organisationseinheit kann jedoch aus folgenden Gründen nur ein Teil der Zentralstelle, aber keine nachgeordnete Dienststelle sein.

./3

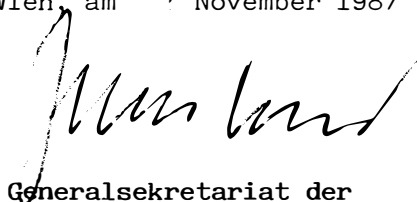
- 3 -

Abschnitt III des Bundesministeriengesetzes (§§ 7 - 12) enthält Regelungen über die Einrichtung der Bundesministerien, er bezieht sich also, wie überhaupt der Regelungsgegenstand dieses Gesetzes, nur auf die Zentralstelle. § 7 Abs. 1 und 2 Bundesministeriengesetz regeln die Gliederung des Bundesministeriums in Sektionen, Abteilungen, Gruppen und Referate. Gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen kann für die Besorgung von Geschäften in Angelegenheiten, in denen der Bund als Träger von Privatrechten tätig wird, eine von Abs. 1 und 2 abweichende Organisation vorgesehen werden. Gemäß § 7 Abs. 8 leg. cit. ist die Zahl der Sektionen und Abteilungen sowie allenfalls die Einrichtung von Gruppen, Referaten und von Einrichtungen gemäß den Abs. 3 bis 6 und die Aufteilung der Geschäfte auf sie in der Geschäftseinteilung jedes Bundesministeriums festzusetzen.

Demgemäß ist auch das Generalsekretariat in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport enthalten.

Im Hinblick auf die geschilderte Rechtslage vermeint der Österreichische Bundestheaterverband, daß die Funktion des Generalsekretärs bereits von § 1 Abs. 1 Z 5 des vorliegenden Entwurfes erfaßt ist, sodaß die Anführung des Österreichischen Bundestheaterverbandes in § 2 Z 11 lit. a überhaupt entfallen könnte, womit auch gleichzeitig das eingangs aufgezeigte Problem der Ausschreibung von Direktorenfunktionen für ein Bundestheater gelöst wäre.

Wien, am <sup>24</sup> November 1987



Generalsekretariat der  
Österreichischen Bundestheater